



MARKT & POLITIK

Herbstumfrage 2025: 56 Prozent der Betriebe melden eine gute Geschäftslage

668 Betriebe haben dem BGL geantwortet. Die Auftragslage bleibt stabil, die Stimmung kühlt leicht ab, und für 2026 ruht die Hoffnung auf dem Bau-Turbo der Bundesregierung.

■ Winterdienst: Der BGH macht es Gestürzten lei...

■ Herbstumfrage 2025: 56 Prozent der Betriebe m...

■ Laubbläser im Wohngebiet: Was die 32. BImSchV...

Der BGL hat 668 Betriebe befragt, das Kabinett den Mindestlohn beschlossen, der Bundesgerichtshof die Regeln für den Winterdienst nachgeschärft. Dazu die Zeitfenster für Laubbläser im Wohngebiet und ein Praxisstück zum Jahresgespräch – dem günstigsten Instrument gegen Kündigungen im Frühjahr.

Redaktion GaLaBau Kompass

3

BETRIEB & PERSONAL

Das Jahresgespräch: Wie Betriebe im November klären, wer im März noch da ist

5

RECHT & TARIF

Winterdienst: Der BGH macht es Gestürzten leichter – was Dienstleister jetzt beachten müssen

7

MARKT & POLITIK

Herbstumfrage 2025: 56 Prozent der Betriebe melden eine gute Geschäftslage

9

TECHNIK & DIGITAL

Laubbläser im Wohngebiet: Was die 32. BImSchV erlaubt – und wann das Ordnungsamt kommt

11

RECHT & TARIF

Mindestlohn steigt auf 13,90 Euro – und 2027 auf 14,60 Euro

Das Jahresgespräch: Wie Betriebe im November klären, wer im März noch da ist

Wer geht, entscheidet das meist im Winter. Ein strukturiertes Gespräch vor der Saisonpause kostet eine Stunde pro Mitarbeiter – und ist das günstigste Instrument gegen Kündigungen im Frühjahr.

Redaktion GaLaBau Kompass · 19. November 2025



Kein Formular, keine Bewertung: Das Jahresgespräch fragt, was bleiben soll und was sich ändern muss. · Symbolbild

KURZ GESAGT

- Jede zweite Kündigung kommt vom Mitarbeiter, der Wechselzeitpunkt liegt im Winter – das Gespräch im November kommt vor der Kündigung.
- Drei Teile, eine Regel: Rückblick, Ausblick, Entwicklung – und der Mitarbeiter redet zuerst; Gehalt bekommt einen eigenen Termin im Januar.
- Drei Punkte je Mitarbeiter mit Termin aufschreiben und im Februar Bilanz ziehen: Mitarbeiter verzeihen ein Nein, aber kein Vergessen.

Jede zweite Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Deutschland geht inzwischen vom Arbeitnehmer aus, und die meisten, die kündigen, haben die nächste Stelle bereits in der Tasche. Im GaLaBau liegt der Wechselzeitpunkt fast immer im Winter: Die Saison ist vorbei, der Jahresurlaub genommen, die Kündigungsfrist reicht bis zum Saisonstart beim neuen Betrieb. Wer das Gespräch mit seinen Leuten erst führt, wenn die Kündigung auf dem Tisch liegt, führt es zu spät.

Warum ein Gespräch – und nicht die Weihnachtsfeier

Auf der Weihnachtsfeier sagt niemand, dass er unzufrieden ist. Im Jahresgespräch, unter vier Augen, mit einer Stunde Zeit und ohne Bewertungsbogen, sagen es die meisten – wenn der Betrieb fragt und nicht erklärt. Das Gespräch hat drei Teile und eine Regel: Der Mitarbeiter redet zuerst.

Rückblick. Was lief in dieser Saison gut, was hat genervt? Welche Baustellen, welche Kollegen, welche Abläufe? Hier kommen die Dinge zutage, die keiner im Alltag anspricht: die Kolonne, die nicht

funktioniert, das Fahrzeug, das seit Juni Probleme macht, die Baustellenleitung, die Material zu spät bestellt.

Ausblick. Was soll im nächsten Jahr anders sein? Mehr Verantwortung, ein anderer Vorarbeiter, die Maschinenqualifizierung, der Motorsägenschein, weniger Montage, feste Freitage? Dieser Teil liefert die Liste, mit der der Betrieb im Winter arbeiten kann.

Entwicklung. Wo sieht sich der Mitarbeiter in drei Jahren? Vorarbeiter, Bauleiter, Meisterschule, selbstständig? Wer das weiß, kann Wege anbieten – und weiß auch, wen er im Frühjahr vermutlich verliert.

GEHALT GEHÖRT NICHT INS JAHRESGESPRÄCH

Sobald es um Geld geht, redet niemand mehr über die Kolonne. Gehaltsfragen bekommen einen eigenen Termin, im Januar, mit Zahlen. Im Jahresgespräch reicht der Satz: „Darüber sprechen wir im Januar, heute geht es um alles andere.“

Was der Betrieb danach tut

Das Gespräch ist wertlos, wenn danach nichts passiert. Drei Punkte pro Mitarbeiter,

aufgeschrieben, mit Termin: Bis wann ist die Motorsägenschulung gebucht, ab wann läuft die neue Kolonnenaufteilung, wann wird das Fahrzeug getauscht. Im Februar, vor dem Saisonstart, gibt es ein Kurzgespräch: Das haben wir umgesetzt, das nicht, aus diesem Grund. Mitarbeiter verzeihen ein Nein. Sie verzeihen kein Vergessen.

Der Aufwand

Ein Betrieb mit 20 Mitarbeitern braucht für die Gespräche drei Arbeitstage des Inhabers oder der Bauleiterin – im November, wenn die Baustellen ruhen. Die Alternative kostet mehr: Eine Fachkraft im Frühjahr zu ersetzen dauert nach den Zahlen der Bundesagentur im Baugewerbe im Schnitt über fünf Monate, und in dieser Zeit fehlt die Kolonne, nicht nur der Mann.

Für kleine Betriebe

Wer mit fünf Leuten arbeitet, kennt seine Mitarbeiter und glaubt, das Gespräch nicht zu brauchen. Die Erfahrung zeigt das Gegenteil: Gerade im kleinen Betrieb spricht niemand aus, was stört, weil es persönlich wird. Ein fester Termin macht es sachlich. Eine Stunde, ein Tisch, ein Kaffee – und die Frage, die den Unterschied macht: „Was müsste passieren, damit du in fünf Jahren noch hier bist?“

QUELLEN

1. Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Holger Schäfer: Arbeitnehmer kündigen zunehmend selbst, 22. April 2025 (Anteil der Eigenkündigungen an allen Beendigungen 52 Prozent; 84 Prozent mit neuer Stelle in Aussicht) – www.iwkoeln.de/studien/holger-schaefer-arbeitnehmer-kuend...
2. Bundesagentur für Arbeit: Presseinfo Nr. 44 vom 30. Oktober 2025 – Der Arbeitsmarkt im Oktober 2025 – www.arbeitsagentur.de/presse/2025-44-arbeitsmarkt-im-oktober-2025

Winterdienst: Der BGH macht es Gestürzten leichter – was Dienstleister jetzt beachten müssen

Mit Beschluss vom 1. Juli 2025 hat der Bundesgerichtshof klargestellt: Ein vollständiger Haftungsausschluss wegen Mitverschuldens ist die Ausnahme. Für GaLaBau-Betriebe im Winterdienst heißt das: Kontrolle dokumentieren, Zeiten einhalten, Verträge prüfen.

Redaktion GaLaBau Kompass · 12. November 2025



Früh, regelmäßig, dokumentiert: Beim Winterdienst entscheidet der Nachweis der Kontrolle über die Haftung. · Symbolbild

KURZ GESAGT

- BGH-Beschluss vom 1. Juli 2025 (VI ZR 357/24): Ein vollständiger Haftungsausschluss wegen Mitverschuldens des Gestürzten kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- Übernimmt ein Betrieb den Winterdienst, übernimmt er die Räum- und Streupflicht des Eigentümers – der bleibt zur Kontrolle verpflichtet.
- Verurteilt wurde ein Dienstleister nicht wegen eines ausgebliebenen Einsatzes, sondern wegen einer ausgebliebenen Streukontrolle: Dokumentation entscheidet.

Für viele GaLaBau-Betriebe ist der Winterdienst das Geschäft, das die Schlechtwetterzeit überbrückt. Er ist auch das Geschäft mit dem höchsten Haftungsrisiko. Ein Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 1. Juli 2025 (VI ZR 357/24) verschiebt die Gewichte weiter zugunsten derjenigen, die auf Glätte stürzen.

Der Kern des Beschlusses

Wer bei Glätte stürzt, hat oft selbst nicht aufgepasst – bisher ein häufiges Argument, um

Schadensersatzansprüche ganz abzuwehren. Der BGH stellt klar: Ein vollständiger Haftungsausschluss wegen Mitverschuldens kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Nötig ist ein Verhalten des Gestürzten von „ganz besonderer, schlechthin unverständlicher Sorglosigkeit“. Wer die Räum- und Streupflicht verletzt hat, haftet im Regelfall zumindest anteilig.

Was für Dienstleister gilt

Die Räum- und Streupflicht trifft zunächst den Grundstückseigentümer beziehungsweise die Kommune. Beide können sie vertraglich übertragen – an einen GaLaBau-Betrieb zum Beispiel. Damit wandert die Pflicht, nicht aber die gesamte Verantwortung: Der Eigentümer bleibt zur Kontrolle verpflichtet. Für den Dienstleister gilt spiegelbildlich, dass er die übernommene Pflicht so erfüllen muss, wie sie der Eigentümer hätte erfüllen müssen.

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung: Ein von einer Gemeinde mit dem Winterdienst beauftragtes Unternehmen wurde zu Schmerzensgeld verurteilt, weil es bei nicht offensichtlichem Streubedarf keine Streukontrolle durchgeführt hatte. Nicht der ausgebliebene Einsatz war der Fehler, sondern die ausgebliebene Kontrolle.

ZEITEN

Die Räum- und Streupflicht beginnt in der Regel mit dem üblichen Beginn des Fußgängerverkehrs, in vielen kommunalen Satzungen um 7 Uhr; an Sonn- und Feiertagen wird der Beginn allgemein erst mit 9 Uhr angenommen. Sie endet meist um 20 Uhr. Maßgeblich ist die jeweilige Satzung – sie gehört in jeden Winterdienstvertrag.

Fünf Punkte für den Winterdienstvertrag

1. **Leistungsbeschreibung mit Zeiten.** Ab wann geräumt und gestreut sein muss, in welchem Turnus kontrolliert wird, was bei Dauerschneefall gilt.
2. **Kontrollfahrten dokumentieren.** Uhrzeit, Objekt, Zustand, Maßnahme – am besten per App mit Zeitstempel und Foto. Die Dokumentation ist im Streitfall das einzige Beweismittel.
3. **Streumittel und Mengen festlegen.** Abstumpfende Mittel, Salz nur wo zulässig – viele Kommunen beschränken den Salzeinsatz.
4. **Haftpflicht prüfen.** Die Betriebshaftpflicht muss den Winterdienst ausdrücklich umfassen; einige Verträge schließen ihn aus oder deckeln die Summe.
5. **Wetterdaten sichern.** Wer belegen kann, dass zum Zeitpunkt des Sturzes kein Streubedarf erkennbar war, steht besser da. Wetterwarnungen und eigene Messungen gehören ins Protokoll.

Der Winterdienst bleibt ein gutes Geschäft für Betriebe, die ihn wie eine Baustelle organisieren: mit Plan, Verantwortlichen und Nachweis. Für alle anderen ist er ein Risiko, das nicht im Preis steckt.

QUELLEN

1. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1. Juli 2025, VI ZR 357/24 (Mitverschulden bei glättebedingtem Sturz), zitiert nach Haufe: Verkehrssicherungspflicht bei Glatteis und Schnee – www.haufe.de/immobilien/verwaltung/verkehrssicherungspfli...
2. Haufe: Haftung wegen Verletzung der Streupflicht durch Dienstleister (beauftragtes Unternehmen einer Gemeinde zu Schmerzensgeld verurteilt, unterlassene Streukontrolle) – www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/allg-zivilrecht/...
3. Rödl & Partner: Winterdienst – Anforderungen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten – www.roedl.com/insights/winterdienst-erfuellun...

Herbstumfrage 2025: 56 Prozent der Betriebe melden eine gute Geschäftslage

668 Betriebe haben dem BGL geantwortet. Die Auftragslage bleibt stabil, die Stimmung kühlt leicht ab, und für 2026 ruht die Hoffnung auf dem Bau-Turbo der Bundesregierung.

Redaktion GaLaBau Kompass · 10. November 2025



Volle Auftragsbücher, verhaltene Erwartungen: Die Branche bleibt robust, aber ohne Wachstumsspielraum. · Symbolbild

KURZ GESAGT

- 668 Betriebe befragt: 56 Prozent gute Geschäftslage (Herbst 2024: 59 Prozent), 37 Prozent befriedigend, 7 Prozent schlecht.
- 31,2 Prozent melden eine schlechtere Auftragslage; für die nächsten sechs Monate erwarten 73 Prozent Stillstand und 21 Prozent eine Verschlechterung.
- Die Umfrage misst Stimmung, nicht Ertrag: Der Umsatz hält, die Marge nicht – ob das durchschlägt, zeigt die Frühjahrsumfrage 2026.

Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BGL) hat seine Herbstumfrage 2025 vorgelegt. 668 Mitgliedsbetriebe der elf Landesverbände haben sich beteiligt. Das Ergebnis liest sich wie das Protokoll einer Branche, die den Kopf über Wasser hält, aber nicht mehr schwimmt: stabil, robust, ohne Wachstumsspielraum.

Geschäftslage: gut, aber weniger gut als 2024

56 Prozent der Betriebe bewerten ihre aktuelle Geschäftslage als gut, rund 37 Prozent als befriedigend, sieben Prozent als schlecht. Im Herbst

2024 hatten noch 59 Prozent von einer guten Lage gesprochen. Der Rückgang setzt einen Trend fort, der seit zwei Jahren anhält – langsam, aber in eine Richtung.

Die Auftragslage bleibt im Vergleich zum Vorjahr weitgehend stabil. 31,2 Prozent der Betriebe berichten von einer schlechteren Auftragslage als im Vorjahr, 0,3 Prozentpunkte mehr als 2024. Die Auslastung im Neubau bleibt laut Verband konstant.

ERWARTUNG FÜR DIE NÄCHSTEN SECHS MONATE	ANTEIL DER BETRIEBE
günstiger	6 %
gleichbleibend	73 %
ungünstiger	21 %

Was die Zahlen nicht sagen

Die Umfrage misst Stimmung, nicht Ertrag. Dass 73 Prozent der Betriebe eine gleichbleibende Entwicklung erwarten, heißt in einem Jahr mit Tarifierhöhung, gestiegenen Materialkosten und verhaltener privater Nachfrage: Der Umsatz hält, die Marge nicht. Die Frühjahrsumfrage 2026 wird zeigen, ob sich das in der Ertragslage niederschlägt.

BGL-Präsident Thomas Banzhaf sieht die Branche gut aufgestellt und verweist auf ihre Anpassungsfähigkeit. Der Verband setzt für 2026 auf den geplanten Bau-Turbo der Bundesregierung

und die angekündigten Investitionen in die Infrastruktur, von denen auch der GaLaBau profitieren soll – über Außenanlagen, Straßenbegleitgrün und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Kommunen.

Für die Praxis

- **Der öffentliche Auftraggeber wird wichtiger.** Wer bisher nur privat gebaut hat, sollte prüfen, ob Präqualifikation und Vergabeplattformen für den eigenen Betrieb infrage kommen. Die Infrastrukturmittel fließen über Ausschreibungen.
- **Stabil heißt nicht sicher.** 21 Prozent der Betriebe erwarten eine Verschlechterung. Wer zu ihnen gehört, sollte die Kalkulation für 2026 jetzt anpassen, nicht im Frühjahr.
- **Kapazität bleibt der Engpass.** Die Auftragslage ist nicht das Problem der Branche. Die Frage ist, wer die Aufträge abarbeitet.

QUELLEN

1. Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL): BGL-Herbstumfrage 2025 – Geschäftslage bleibt stabil, aber wenig Wachstumsspielraum, Pressemitteilung vom 10. November 2025 (668 Betriebe) – www.presseportal.de/pm/117960/6154790
2. Beschaffungsdienst GaLaBau: BGL-Herbstumfrage 2025 – Geschäftslage bleibt stabil (56 % gut, 37 % befriedigend, 7 % schlecht; Herbst 2024: 59 % gut; 31,2 % schlechtere Auftragslage; Erwartungen 6 / 73 / 21 %) – www.soll-galabau.de/aktuelle-news/ansicht-aktuelles/bgl-h...

Laubbläser im Wohngebiet: Was die 32. BImSchV erlaubt – und wann das Ordnungsamt kommt

Vier Stunden am Tag, nicht am Wochenende: Für Laubbläser und Freischneider gelten in Wohngebieten enge Zeitfenster. Wer sie kennt, plant die Herbstpflege anders – und erspart sich Ärger mit Anwohnern.

Redaktion GaLaBau Kompass · 5. November 2025



Werktags von 9 bis 13 und 15 bis 17 Uhr: In Wohngebieten ist der Laubbläser ein Gerät mit Stundenplan. · Symbolbild

KURZ GESAGT

- In Wohngebieten dürfen Laubbläser, Laubsammler, Freischneider und Grastrimmer werktags nur von 9 bis 13 und 15 bis 17 Uhr laufen, sonntags nie.
- Ausgenommen sind nur Geräte mit EU-Umweltzeichen – ein Akkugerät ist nicht automatisch befreit.
- Ausnahmen genehmigt die Kommune; der eigentliche Schaden bei Verstößen ist nicht das Bußgeld, sondern der Auftrag.

Im Herbst häufen sich bei den Ordnungsämtern die Beschwerden über Laubbläser. Die Verordnung, die dahintersteht, ist über 20 Jahre alt und wird von vielen Betrieben nur ungefähr gekannt: die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, kurz 32. BImSchV. Sie regelt nicht nur, wie laut Geräte sein dürfen, sondern auch, wann sie in Wohngebieten laufen dürfen.

Die Zeitfenster

Für die meisten Geräte im Freien – Rasenmäher, Vertikutierer, Heckenscheren, Häcksler, Kleinbagger – gilt in Wohngebieten: an Sonn- und Feiertagen gar

nicht, werktags nicht zwischen 20 und 7 Uhr. Für eine Gruppe besonders lauter Geräte ist das Fenster deutlich enger. Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen werktags nur von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden. Am Samstag ebenfalls – der Samstag ist ein Werktag –, am Sonntag nie.

Als Wohngebiete gelten dabei reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete sowie Sondergebiete für Kuranlagen und Kliniken. Ob ein Grundstück dazugehört, steht im Bebauungsplan der Gemeinde; im Zweifel ist die

Fläche vor einem Wohnhaus als Wohngebiet zu behandeln.

DIE AUSNAHME MIT DEM UMWELTZEICHEN

Geräte, die das EU-Umweltzeichen tragen, sind von den engen Zeitfenstern ausgenommen und dürfen wie Rasenmäher von 7 bis 20 Uhr laufen. Das betrifft bislang nur wenige Modelle. Ein Akkugerät ist nicht automatisch befreit – entscheidend ist das Zeichen, nicht der Antrieb. Wer Geräte für die Pflege in Wohngebieten kauft, sollte gezielt danach fragen.

Ausnahmen beantragen

Die Verordnung erlaubt Ausnahmen durch die zuständige Behörde – meist das Umwelt- oder Ordnungsamt der Gemeinde –, wenn der Betrieb außerhalb der Zeiten im Einzelfall erforderlich ist. Für die Pflege großer Wohnanlagen mit festen Terminen kann sich ein Antrag lohnen; er sollte die Flächen, die Geräte und die gewünschten Zeiten nennen. Viele Gemeinden haben darüber hinaus eigene Lärmschutzsatzungen, die Mittagsruhe oder zusätzliche Ruhezeiten festlegen. Diese gelten neben der Bundesverordnung.

Was bei Verstößen passiert

Der Betrieb außerhalb der zulässigen Zeiten ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeld geahndet werden. In der Praxis beginnt es mit einer Beschwerde des Nachbarn und einem Anruf des Ordnungsamts beim Auftraggeber – der Hausverwaltung, der Kommune, dem Eigentümer. Das ist der Schaden, der zählt: nicht das Bußgeld, sondern der Auftrag.

Planung statt Diskussion

Betriebe, die viele Wohnanlagen pflegen, legen die Laubarbeiten in die zulässigen Fenster und die Zwischenzeit für Schnitt, Beetpflege und Abfuhr. Mit zwei Kolonnen in derselben Anlage lässt sich das organisieren; mit einem Mann und einem Bläser um halb acht nicht. Auf Gewerbe- und Industrieflächen, an Straßen und auf Sportplätzen gelten die Zeitfenster nicht – dort bleibt allerdings das allgemeine Rücksichtnahmegebot, und Anwohner am Rand eines Gewerbegebiets rufen genauso an.

Der Wechsel auf Akkugeräte löst das Zeitproblem nicht, senkt aber den Lärmpegel um mehrere Dezibel und damit die Zahl der Beschwerden. Für Betriebe mit vielen Pflegeaufträgen in Wohngebieten ist das inzwischen ein Argument, das in die Ersatzbeschaffung gehört.

QUELLEN

1. Bundesumweltministerium: Lärmschutz – Geräte- und Maschinenlärm (32. BImSchV) – www.bundesumweltministerium.de/themen/laerm/themenbereich...
2. Land Berlin: Lärmbelästigung durch Maschinen und Geräte im Freien – www.berlin.de/umwelt/themen/laerm/artikel.256215.php
3. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), § 7 Betrieb in Wohngebieten – www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/_7.html

Mindestlohn steigt auf 13,90 Euro – und 2027 auf 14,60 Euro

Das Bundeskabinett hat die Empfehlung der Mindestlohnkommission übernommen. Für GaLaBau-Betriebe ist der Tarif zwar höher, doch Helfer, Saisonkräfte und Minijobs sind betroffen – und die Kalkulation für 2026.

Redaktion GaLaBau Kompass · 3. November 2025



Helfer und Saisonkräfte: Für sie ist der gesetzliche Mindestlohn die Untergrenze, nicht der Tarif. · Symbolbild

KURZ GESAGT

- 13,90 Euro ab 1. Januar 2026, 14,60 Euro ab 2027 – zusammen plus 13,88 Prozent in zwei Jahren.
- Betroffen im GaLaBau: ungelernte Helfer und Saisonkräfte, Minijobs (Grenze 2026: 603 Euro) und Praktikanten außerhalb der Ausnahmen.
- Ein Helfer mit 173 Stunden bekommt ab Januar mindestens 2.405 statt 2.218 Euro brutto; der Abstand zum Ecklohn schrumpft.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2026 von 12,82 Euro auf 13,90 Euro je Stunde und zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro. Die Mindestlohnkommission hatte die zwei Stufen am 27. Juni 2025 empfohlen, das Bundeskabinett hat sie am 29. Oktober 2025 mit der Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Die erste Stufe entspricht einem Plus von 8,42 Prozent, die zweite von weiteren 5,04 Prozent – zusammen 13,88 Prozent in zwei Jahren.

Wen es im GaLaBau trifft

Der Tarifvertrag für den Garten- und Landschaftsbau liegt mit einem Ecklohn von 20,24 Euro (seit 1. Juli 2025) deutlich über dem

Mindestlohn. Betroffen sind deshalb vor allem drei Gruppen:

- **Ungelernte Helfer und Saisonkräfte**, die außerhalb des Tarifs oder in den unteren Lohngruppen beschäftigt werden. Für sie ist 13,90 Euro ab Januar die absolute Untergrenze – auch bei Aushilfen und Ferienjobs.
- **Minijobs**. Die Verdienstgrenze ist an den Mindestlohn gekoppelt ($\text{Mindestlohn} \times 130 \text{ Stunden} \div 3$). Mit 13,90 Euro liegt sie ab 2026 bei 603 Euro im Monat; wer die Stundenzahl seiner Minijobber nicht anpasst, rutscht über die Grenze.
- **Praktikanten und Aushilfen im Büro**, sofern sie nicht unter eine Ausnahme fallen (Pflichtpraktika,

Orientierungspraktika bis drei Monate).

RECHENBEISPIEL

Ein Helfer mit 173 Stunden im Monat erhält ab Januar 2026 mindestens 2.405 Euro brutto statt 2.218 Euro – 187 Euro mehr, zuzüglich Arbeitgeberanteile. Ab 2027 sind es mindestens 2.526 Euro. Eigene Berechnung aus 13,90 bzw. 14,60 Euro × 173 Stunden.

Der Abstand schrumpft

Interessanter als die Untergrenze ist der Abstand nach oben. Wenn der Mindestlohn 2027 bei 14,60 Euro liegt und der Ecklohn bei 20,91 Euro, beträgt der Aufschlag für eine ausgebildete Fachkraft rund 43 Prozent. 2022, bei 12 Euro Mindestlohn und einem Ecklohn um 18 Euro, waren es rund 50

Prozent. Die Ausbildung verliert relativ an Wert – ein Argument, das Betriebe in Gesprächen mit Fachkräften kennen sollten, und ein Grund, übertarifliche Zulagen für Qualifikation und Verantwortung sichtbar zu machen.

Was jetzt zu tun ist

1. Lohnkonten aller Beschäftigten unterhalb von 13,90 Euro zum 1. Januar 2026 anpassen – rückwirkend ist keine Korrektur möglich, Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten.
2. Minijob-Stunden prüfen: Bei 603 Euro Verdienstgrenze sind ab 2026 maximal 43 Stunden im Monat möglich.
3. Stundensätze in Angeboten für 2026 neu kalkulieren, sofern Helfer in der Kalkulation mit weniger als 13,90 Euro angesetzt sind.

QUELLEN

1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro, Pressemitteilung 2025 – www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2025/min...
2. Bundesregierung: Fragen und Antworten zum Mindestlohn (Beschluss der Mindestlohnkommission vom 27. Juni 2025; Kabinett 29. Oktober 2025; 13,90 Euro ab 1. Januar 2026, 14,60 Euro ab 1. Januar 2027) – www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-faq-1688186
3. Deutsche Handwerks Zeitung: Mindestlohn 2026 und 2027 – So viel muss gezahlt werden – www.deutsche-handwerks-zeitung.de/mindestlohn-2026-2027-160819/

Impressum

GaLaBau Kompass · Das Magazin für den Garten- und Landschaftsbau
Erscheint monatlich als digitale Ausgabe auf galabau-kompass.de.

Herausgeber: GreenCareers GmbH, Hansaring 61, 50670 Köln · Registergericht Amtsgericht Köln, HRB 120156 · USt-IdNr. DE417835201

Vertreten durch die Geschäftsführer Frederik Linke, Julian Kohansal, Liam Quick

Verantwortlich im Sinne des § 18 Abs. 2 MStV: Frederik Linke, Hansaring 61, 50670 Köln

Redaktion: redaktion@galabau-kompass.de

Alle Zahlenangaben stammen aus den je Beitrag genannten Quellen; eigene Berechnungen sind als solche gekennzeichnet. Bildmaterial: Symbolbilder, KI-generiert (Redaktion), sofern nicht anders angegeben.

© 2025 GaLaBau Kompass. Vervielfältigung und Weitergabe dieser Ausgabe in unveränderter Form sind erlaubt.